

Informationen über Zuwendungen

Einleitung

Als DJE Investment S.A. („Gesellschaft“) handeln wir bei der Ausübung unserer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

Diese Richtlinie folgt den Vorgaben des Art. 32 der CSSF-Verordnung 10-04 und gewährleistet, dass alle Zuwendungen (Inducements), die die Gesellschaft erhält oder gewährt, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen offengelegt und gerechtfertigt werden.

Im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung von Investmentvermögen nehmen wir keine Zuwendungen (monetärer und nicht-monetärer Art) von Dritten an bzw. gewähren keine solche Zuwendungen an Dritte, es sei denn dies ist nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zulässig.

Zuwendungen sind finanzielle und geldwerte Leistungen, die die Gesellschaft auf Grund oder im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft oder Alternative Investment Fund Manager (AIFM) von Dritten erhält oder an diese zahlt oder die Mitarbeiter der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft von Dritten erhalten. Hierzu gehören insbesondere Provisionszahlungen sowie unterstützende Sachleistungen.

An Zuwendungen für Leistungen in Bezug auf die Verwaltung von Investmentfonds können Vertriebsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen, Vermittlungsprovisionen und unterstützende Sachleistungen von der Gesellschaft gezahlt oder erhalten werden.

Vertriebsprovision:

Bei einer Vertriebsprovision erhält oder zahlt die Gesellschaft eine einmalige Provision pro Geschäft. Es kann sich dabei um Provisionen in Form von z.B. Ausgabeaufschlägen, monetären erfolgsabhängigen Leistungen wie volumenabhängige Zahlungen und Gratifikationen und Abschlägen auf den Ausgabepreis (Discount, Rabatt) handeln. Die Vertriebsprovision dient der Geschäftsanbahnung im Rahmen der Vermarktung des Fonds zur Gewinnung von Anlegern mit dem Ziel einer nachhaltigen und effizienten Verwaltung des Fonds.

Den bzw. die Teile von Vertriebsprovisionen, die die Gesellschaft aus dem Erwerb von Vermögensgegenständen für die von ihr verwalteten Investmentfonds erhält, leitet sie grundsätzlich an die betreffenden Investmentfonds weiter.

Die Gesellschaft kann einen (unwesentlichen bis wesentlichen) Teil ihrer Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungstätigkeit weitergeben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten

liegt eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten Vertriebsprovisionen gewährt und oder den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht.

Die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung sowie eines etwaigen Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Fonds entnehmen.

Vertriebsfolgeprovisionen (Bestandsprovisionen):

Die Gesellschaft kann Vertriebsfolgeprovisionen an ihre Vertriebspartner und Dienstleister zahlen. Die Vertriebsfolgeprovisionen schaffen die Voraussetzung für ein langfristiges Arbeiten mit dem Vertriebspartner. Es handelt sich um Zuwendungen, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Vertrieb von Fondsanteilen zu erhalten bzw. aufzubauen.

Die Gesellschaft kann einen (unwesentlichen bis wesentlichen) Teil der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner und Dienstleister in Form von Vertriebsfolgeprovisionen für die Pflege des Kundenbestandes weitergeben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt.

Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Höhe und der Haltedauer der Bestände der von den Vertriebspartnern betreuten Anleger.

Vertriebsfolgeprovisionen, die die Gesellschaft aus dem Erwerb von Zielfondsanteilen für die von ihr verwalteten Investmentfonds erhält, werden grundsätzlich an die betreffenden Investmentfonds weitergeleitet.

Die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung sowie eines etwaigen Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Fonds entnehmen.

Unterstützende Sachleistungen:

Hierbei handelt es sich meist um fachbezogene Schulungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, die Übermittlung von Finanzanalysen, die Bereitstellung von Broschüren, Formularen und Vertragsunterlagen und das Überlassen von IT-Hard- und Software. Sie werden entweder an die Gesellschaft erbracht oder von der Gesellschaft an Dritte gewährt und dienen der Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern.

Geschenke / geldwerte Vorteile:

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Investmentfonds geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Hierbei handelt es sich um nicht zweckgebundene, freiwillige Sachleistungen unterschiedlicher Natur, die innerhalb eines angemessenen, üblichen Rahmens entweder an die Gesellschaft erbracht oder von der Gesellschaft an Dritte gewährt werden und zu einer langfristigen Kundenzufriedenheit beitragen sollen.

Geschenke und geldwerte Vorteile dürfen nur dann entgegengenommen oder gewährt werden, wenn sie wertmäßig eine intern definierte Grenze nicht überschreiten. Diese Zuwendungen dürfen keinen signifikanten Einfluss auf berufliche Entscheidungen haben und nicht zu einer Beeinflussung beruflicher Entscheidungen führen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Mitarbeiter der Gesellschaft verpflichtet, finanzielle oder geldwerte Zuwendungen von Dritten dem Compliance Officer zu melden. Die Annahme von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Schecks, Warengutscheine, Lose mit Geld- oder Sachgewinnen etc.) durch die Mitarbeiter der Gesellschaft sind verboten.

Die Annahme von geldwerten Zuwendungen, dazu gehören Reisen, Freizeitveranstaltungen, Essenseinladungen, Sachzuwendungen u.ä., ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich im Sinne der Geschäftsinteressen der Gesellschaft oder der Anleger der verwalteten Investmentfonds erfolgt und geeignet erscheint die entsprechende Leistung zu verbessern. Bei geldwerten Zuwendungen, die die Bagatellgrenze nicht überschreiten (Geschäftsessen im üblichen Rahmen, Kleinstwerbartikel wie Kugelschreiber, USB-Sticks, Notizblöcke usw.) kann von einer Anzeige gegenüber dem Compliance Officer abgesehen werden.

Die vorgenannten Regelungen dieses Abschnitts finden sinngemäß Anwendung bei der Gewährung finanzieller oder geldwerter Zuwendungen durch die Gesellschaft an Dritte.

Überwachungsrahmen

Die Gesellschaft hat ein System zur Überwachung der erhaltenen und gewährten Zuwendungen etabliert.

Gemeldete Zuwendungen werden von der Compliance-Abteilung überprüft, um sicherzustellen, dass sie den regulatorischen Anforderungen entsprechen. Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Zuwendungen, die einen Wert von 50 EUR überschreiten, unverzüglich dem Compliance Officer zu melden.

Besonderer Hinweis:

Mit diesen Informationen legt die Gesellschaft soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Verwaltung von

Investmentfonds und entsprechenden Nebendienstleistungen erhält oder gewährt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass der Anleger sich auf dieser Grundlage und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds ein vollständiges Bild davon machen kann, welche Zuwendungen die Gesellschaft erhält oder gewährt.

Alle Zuwendungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang

mit der Verwaltung von Investmentfonds erhält oder gewährt, sind darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Dies schließt die Schaffung effizienter Infrastrukturen, die Vermittlung fachlicher Schulungen sowie die Verbesserung der Beratungsunterstützung ein. Unter keinen Umständen darf die Gewährung oder Annahme solcher Zuwendungen die Unabhängigkeit oder die Verpflichtung der Gesellschaft, im besten Interesse der Anleger zu handeln, beeinträchtigen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Art, den Umfang und die Methode zur Berechnung von Zuwendungen transparent offenzulegen, soweit dies möglich. Anleger haben das Recht, auf Anfrage detaillierte Informationen über die Art und den Umfang der erhaltenen oder gewährten Zuwendungen zu erhalten, sofern dies nicht bereits über eine andere Art und Weise offengelegt wurde. Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf solche Anfragen zeitnah und transparent zu reagieren. Sollten Sie weitere Fragen haben, bietet Ihnen die Verwaltungsgesellschaft gerne ergänzende Informationen an.